

# RS Vwgh 2004/10/1 2000/12/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/12/0011 E 21. September 2005

### Rechtssatz

Entscheidet sich der Beamte für die Ausübung der Nebenbeschäftigung, weil er sie für zulässig ansieht, trägt er das Risiko einer unrichtigen Einschätzung und deren Folgen. Hält die Dienstbehörde die ausgeübte Nebenbeschäftigung für unzulässig, wird sie die Klärung in einem von ihr in Gang zu setzenden Disziplinarverfahren zu veranlassen haben. Wird gegen einen solchen Beamten der disziplinäre Vorwurf erhoben, eine unzulässige Nebenbeschäftigung auszuüben (ausgeübt zu haben), ist im Disziplinarverfahren u.a. die Tatbildmäßigkeit einer solchen zur Last gelegten Tat (Verstoß gegen § 56 Abs. 2 BDG 1979) zu klären (vgl. dazu das hg Erkenntnis vom 28. Juli 2000, ZI.97/09/0377 = VwSlg. 15469 A/2000).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000120195.X04

### Im RIS seit

08.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)